

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1869)
Heft: 46

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzeile,
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden
Samstag
in sechs oder acht
Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

Abonnementspreis.

Bei allen Postbureaux
franco durch die ganze
Schweiz:

Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.

In Solothurn bei
der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

β. Die Politik in der Klemme.

Ach, aus dieses Thales Gründen,
Die der kalte Nebel drückt,
Könnst ich doch den Ausgang finden.
Ach, wie fühlt' ich mich beglückt.

Als Schiller vor 68 Jahren in diesen Versen die Sehnsucht seines bangenden Herzens schilderte, hat er da wohl auch daran gedacht, wie vieler Politikmacher und Politiktreiber schwere Verlegenheit er damit beschreibe? Wäre das Verlangen nach dem wenig nahrhaften Zeitungsfutter nicht schon so tief eingewurzelt, man sollte meinen, die vielen Schnitzer unserer Politiker und die immerfort im Ungewissen schwebenden Calcule auf tausend mögliche Ausgänge unserer verwickelten europäischen Lage sollten auch den leidenschaftlichsten Zeitungslieferer auf dem Sopha, beim Weinglase und hinter dem Ofen unter der Pelzhaube gründlich sättigen. Was Cicero sonst von den Philosophen rühmte; nescio quomodo nihil tam absurdum dici potest quod non dicatur ab aliquo philosophorum, dürfte jetzt wohl mit Fug und Recht auch von den Zeitungsschreibern gelten. Um sich aus der Klemme zu helfen, nehmen sie die verschiedensten Möglichkeiten an und lassen sie alle gleich probabel gelten. Denn was thut's, wenn sie auch einander direkt widersprechen, das Orakel muß seinen Glauben zu wahren suchen, wie es möglich ist, und über der eigenen Ausfindigmachung des Wahrscheinlichsten hat ja dann der Leser wohl nicht Zeit an die Schwäche seines Wahrheitsfreundes zu denken. Interessant war die Entwicklung der orientalischen Frage. Wie viele Bundesgenossen waren da schon gerüstet, wie viele Aufstände mit Gewißheit vorauszusehen, und wer den Sieg der

Griechen vorausah, hatte nicht weniger Blätter für sich, als wer den Halbmond über seine zernichteten Feinde triumphiren ließ. Interessanter noch sind die bunten Theorien von Monarchie, Aristokratie und Volksherrschaft in dem Choos unserer heutigen Spanier. Aber das köstlichste ragoût wird wohl in der Küche jener Kenner bereitet, welche jetzt immer wie schon Monate und Jahre lang das Verhältnis von den Großstaaten Europas schlichten. Ob Krieg oder Frieden, ob Allianz oder baldige blutige Schlachten, was Frankreich und Rußland, Preußen und Oesterreich planirt, über Alles das wird spekulirt, delibrirt und kalkulirt. Aber wer ist Schuld, daß sich der Stein der Weisen so lange nicht finden läßt? Wir dürfen deßhalb die saure Arbeit der Artikelschreiber nicht verspotten, ein mitleidiges Lächeln muß uns genügen, denn nicht nur müssen sie liefern, was gefällt und Absatz findet, sondern auch das aufrichtigste Wahrheitsverlangen muß sie nach der heutigen Praxis der Fürsten der Art in die Klemme führen. So lange ein Schiff getreu nach der Richtung seines Compasses steuert, ist es, unvorhergesehene Unglücksfälle vorbehalten, wohl nicht so schwer, sein Ziel anzugeben. Allein wenn die Ruder nach allen Richtungen hinarbeiten, wenn jeder Wind die Segel dreht und den Kiel unawendet, wer will da vorherbestimmen, was im nächsten Augenblicke mit dem Schiff geschehen wird? So lange Recht und Gerechtigkeit die Handlungen der Großen der Erde bestimmte, so lange die ewigen Gesetze Gottes auch in der Lenkung und Leitung der Völker heilig gehalten wurden, so lange der Gesetzgeber und der Beschirmer der Gebote die Ehre Gottes im Auge hatte und nach dem wahren Völkerglücke hin-

steuerte, so lange konnte man sicher rechnen, daß der Einzelne und der ganze Staat, der Hohe und der Niedere nur nach dem Hasen des Glückes und Wohlstandes steuern und dort landen müssen; denn *justicia elevat gentes*. Aber vergessen wie auch nicht: *peccatum facit populos miseros*. Was die Geschichte schon durch Jahrhunderte bewiesen, das zeigt auch die Gegenwart. Welche Zerfahrenheit und welches Gespinnst von tausenderlei Interessen und eigennützigen Plänen in den Rathschlüssen des heutigen Europas. Ein Thor, wer nicht seinen Privatvorteil verfolgt, ein Thor, wer sich nicht so viel wie möglich auf Kosten Anderer bereichert, ein Thor, wer nicht *per fas et nefas* die nächste Gelegenheit ergreift, den Rivalen zu Grunde zu richten. Denn was kümmert mich das Recht — *lice che piace*. Auf diese Weise allerdings ist es auch schwer, mit Sicherheit in der Zukunft zu lesen. Darum bitte ich, wenn wieder ein Zeitungsschreiber neben die Scheibe schießt, ein bißchen human in seiner Verurtheilung zu sein. Hätten die Sterne nicht ihre angewiesene Bahn und ihre ewigen Gesetze, welche schwere Noth würden auch unsere Kalendermacher haben! — *)

Die Kirche hat, zumal in der Schweiz, ein positives Recht auf die Freiheit — als gewährleistete Konfession.

Wir haben bisher die Kirche nur vom privatrechtlichen Standpunkte aus betrachtet;

*) Wir ersuchen den Verfasser um fernere Mittheilungen und bedauern, daß durch Zufall dieser Brief verspätet zum Abdruck kam.

und haben für sie nur im Namen des natürlichen Rechtes den Genuß der Freiheit, die Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten in Anspruch genommen. — Nun besitzt die Kirche nebst dem auch einen positiven oder staatsrechtlichen Titel auf Freiheit. In einem Theil der Schweizerkantone ist die katholische Religion als Landesreligion proklamirt, in andern Kantonen ist sie neben der reformirten gewährleistet. Durch die schweizerische Bundesverfassung sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft die anerkannten christlichen Konfessionen garantirt. *) Durch diese Gewährleistung kann das natürliche Freiheitsrecht der Kirche keine Minderung erleiden. Im Gegentheil! Die Gewährleistung ist zu Gunsten der Konfessionen ausgesprochen. Das natürliche Freiheitsrecht der Kirche ist aus einem privaten ein staatsrechtliches geworden. Weit entfernt, daß aus der Gewährleistung ein Eingriffsrecht des Staates in das kirchliche Gebiet abgeleitet werden darf, ist die Staatsgewalt vielmehr verpflichtet, jeden Eingriff ihrerseits selbst zu vermeiden und jede Beschädigung des kirchlichen Freiheitsrechtes, woher sie immer drohen mag, abzuwenden. Mit einem Wort: die Gewährleistung der Konfessionen kann nicht mehr und nicht weniger bedeuten als die Garantie des staatlichen Rechtsschutzes zu Gunsten der anerkannten Konfessionsgenossenschaften, zur Sicherung ihrer Freiheit und Selbstständigkeit auf ihrem eigenen Gebiete. Es steht daher jedes Staatsgesetz und jede Staatsverordnung, wodurch die Selbstständigkeit der Kirche beeinträchtigt wird, in unversöhnlichem Widerspruch mit der verfassungsmäßigen Gewährleistung. Das Einzelgesetz darf nicht aufheben oder beschränken, was das Grundgesetz festsetzt. Die konfessionelle Freiheit, welche durch die Verfassung gewährleistet ist, darf nicht durch

*) Freilich mit einigen Klauseln, welche die Garantie auf ein bescheidenes Maas zurückführen.

specielle Gesetzesbestimmungen gefährdet werden. Sonst verwandelt sich die Garantie in Rechtsunsicherheit, der gewährleistetete Schutz in Gefährdung, die Freiheit in Knechtschaft. — Entweder müssen die Ausnahmsgesetze gegen die konfessionelle Selbstständigkeit dahinsinken, oder dann muß der Verfassungsbestimmung, welche die Gewährleistung der christlichen Konfessionen ausspricht, der Zusatz beigefügt werden: „so weit die specielle Gesetzgebung nicht anders verfügt,“ — ein Zusatz, welcher im Prinzip die Vernichtung der kirchlichen Freiheit in sich schließt, indem es der Willkür der jeweiligen Staatslenker anheim gestellt wäre, in wie weit sie der Kirche Freiheit gewähren oder vorenthalten wollen. — So lange die garantirten Konfessionsgenossenschaften unter staatlichen Ausnahmsgesetzen stehen, haben sie alle Ursache, jede nicht garantirte, — religiöse oder irreligiöse — Genossenschaft um ihr glücklicheres Loos zu beneiden. Das Christenthum, die Kirche, welche an der Wiege der schweizerischen Freiheit gestanden, welche unser Volk groß gemacht, findet sich bei jedem Schritte von Staatswegen beaufsichtigt, bearzwohnt und durch hundert Banden in ihrer freien Wirksamkeit gehemmt, während das Judenthum, um nicht zu reden vom Freimaurerthum, vom Staate unbehelligt bleibt.

Diese Abnormität tritt noch klarer zu Tage, wenn wir nicht bei dem allgemeinen Begriff der Konfessionsgenossenschaft stehen bleiben, sondern auch die einzelnen Angehörigen der Kirche in's Auge fassen. — Die Bundesverfassung sagt: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt vor dem Gesetze keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder der Personen,“ — keine Vorrechte, also auch keine Minderrechte. Gleiches Recht und gleiche Freiheit für alle Schweizer, ob sie nun dieser oder jener Konfession angehören. Das verlangt der Buchstabe, — das verlangt der Geist der schweizerischen Verfassung. — Und nun die Wirklichkeit! Ist das gleiches Recht und gleiche Freiheit für alle

Schweizer, — wenn jeder Schweizer ohne vorherige Censur frei reden, schreiben und drucken darf, was ihm beliebt, — wenn er durch das Mittel der Presse täglich vor Tausende seiner Mitbürger hintreten kann, um seine vielleicht religions- und sittenverderblichen Grundsätze zu verbreiten, — hingegen der Bischof ohne vorherige Staatsbewilligung an seine Diözesanen nicht einmal einen Hirtenbrief richten darf? Ist das gleiches Recht und Freiheit, wenn jeder Schweizerbürger Mitglied jedes Rathskollegiums werden darf, — ausgenommen er sei Priester? Wo bleibt das gleiche Recht und die gleiche Freiheit, wenn der Beistandschaftszwang für unverschämte Frauen gehoben wird, ausgenommen für diejenigen, welche einer Ordenskorporation angehören? — wenn jeder Franzose sich frei in der Schweiz niederlassen darf, ausgenommen er sei Ordensmann? — wenn jeder Testierfähige lehtwillig über sein ganzes Vermögen für den Aufbau eines Theaters oder was immer frei verfügen darf, ausgenommen zu Gunsten kirchlicher Zwecke. *) — Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich, — besagt die Verfassung. Nur nicht die Katholiken, fügt die Wirklichkeit verbessernd bei. Alle Minderrechte sind aufgehoben, proklamirt das schweizerische Grundgesetz. — Nur die Minderrechte der Katholiken sind aufrecht geblieben, berichtigen die tatsächlichen Zustände. — Fast allen europäischen Staaten hat das Jahr 1848 mit dem Fortschritt der bürgerlichen Freiheit auch den Fortschritt der kirchlichen Freiheit gebracht. Nur in

*) Ein Geistlicher im Bisthum Basel hatte testamentarisch eine Jahrszeitstiftung errichtet im Betrag von über 300 Fr. Nach seinem Ableben wurde von den Erben diese Stiftung bestritten und gerichtlich annullirt, weil nach kantonalem Gesetz zur Rechtskräftigkeit von Willensverordnungen zu Gunsten kirchlicher Zwecke, sobald sie den zwanzigsten Theil des Vermögens oder den Betrag von 300 Fr. übersteigen, die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich ist. — In keinem Falle darf die testamentarische Verfügung zu Gunsten der Kirche oder geistlicher Zwecke den zehnten Theil des Vermögens überschreiten.

der Schweiz — dem einzigen Freistaat Europas, — ist die Knechtung der religiösen Freiheit so ziemlich die alte geblieben, theilweise noch harter geworden.

Müssen wir uns da noch wundern, wenn unsere Nachbarvölker monarchischer Staaten ausrufen: Seht da die vielgerühmte Schweizerfreiheit! Seht da die geknechtete Kirche im freien Staate!

Welchen wahren Schweizer, wessen religiösen Glaubens er sein mag, — muß nicht Schamröthe decken bei diesem leider begründeten Vorhalte? Wer fühlt es nicht als eine unerträgliche Schmach für unser Vaterland, daß die Katholiken im protestantischen Königreich Preußen und die Protestanten im katholischen Kaiserstaat Oesterreich weit mehr Freiheit genießen, als in der freien Schweiz! Wollten wir erst auf die nordamerikanischen Freistaaten hinblicken, so erweist sich der schweizerische Freistaat, was kirchliche Freiheit betrifft, als eine Karrikatur.

Was macht denn das Wesen eines Freistaates aus? Daß der Wille des Volkes und nicht die Willkür einiger Machthaber zur Geltung komme. Welches ist nun der Wille des Schweizervolkes? Daß die kirchlichen Angelegenheiten nicht von den weltlichen Behörden, sondern von den kirchlichen Vorgesetzten besorgt werden, daß jede Konfessionsgenossenschaft auf ihrem Gebiete frei und unabhängig sei, daß wie allen andern Vereinen volle Freiheit gewährt wird, so auch den religiösen Vereinen der christlichen Konfessionen. Ist nicht das der Wille des Schweizervolks. Oder will es etwa, daß jene geheime Gesellschaft, deren Dasein zwar offenkundig, deren Streben und Wirken dagegen sich der Deffentlichkeit entzieht, ihr unheimliches Treiben entfalte, — hingegen die Kirche, welche in ihren Zwecken und Mitteln das Licht nicht scheut, der Staatsvormundschaft unterstellt bleibe? Wer wagt es noch, heutzutage, Angesichts der internationalen Vereine und Kongresse, an welchen sich

die Schweiz lebhaft theiligt, die Bevormundung der Kirche durch den Staat damit zu entschuldigen, weil ihr Oberhaupt ein Ausländer ist?

Entweder müssen die Ausnahmsgesetze gegen die Kirche und ihre Bekenner dahin fallen, entweder muß das gleiche Recht und die gleiche Freiheit aller Schweizer, wie sie die Bundesverfassung garantiert, Wahrheit und Leben werden, auch auf kirchlichem Gebiet, — oder dann höre man auf von einem freien Schweizerland, von einem freien Schweizervolk zu sprechen.

Aber wie? Wenn gegen den souveränen Willen des Volkes der unfreie Zustand der Kirche fortbestehen sollte, wenn ihr — der garantierten Konfession — der Genuß der verfassungsmäßigen Freiheit durch beschränkende Gesetze und Verordnungen mehr und mehr entzogen wird, — wenn ihr selbst jenes Maaß von Freiheit, welches sie im Namen des natürlichen Vereinsrechtes reklamirt, immer larger zugemessen wird, — hat es dann mit dem Freiheitsrecht der Kirche ein Ende? Ist dann die Kirche auf dem Punkte angelangt, sich mit gebundenen Händen der Staatsgewalt zu überliefern, um im Staate aufzugehen?

Nein! Die kirchliche Freiheit gründet in einer Wurzel, die von keiner Menschenhand erreicht, von keiner Menschenmacht beschädigt werden kann. Das Freiheitsrecht der Kirche ruht auf einem Titel, welcher niemals vergilben, niemals verjähren kann, der keiner irdischen Wandelbarkeit unterworfen ist. Es ist der Wille Christi, des göttlichen Stifters der Kirche, daß sie frei sei.

Augustin Keller's Moral-Aussprüche.

Augustin Keller hat sich zum Richter im Fache der Moraltheologie aufgeworfen. Kein Urtheil aber, das nicht wieder beurtheilt wird. Keller hat, indem er die

Sentenzen Gury's richtet, direkt oder indirekt seine moralischen Ansichten und Grundsätze aussprechen müssen. Ob diese nun den Prüfstein in der Kritik aushalten? Ohne von all' den Kellerschen Aussprüchen zu reden, die auf Verdrehung des Autor's beruhen, oder ein offenes Mißverständniß aufweisen, gibt es deren eine schöne Zahl, welche Entscheidungen zur Schau stellen, die kein vernünftig denkender Mensch adoptiren würde, ja die oft geradezu lächerlich und unsinnig sind.

Die Zeit mangelt uns, eine solche Blumenlese niederzuschreiben. Wir begnügen uns, aus den ersten sechszig Seiten, auf denen er Moralfragen zu lösen beginnt, eine Handvoll auf's Gerathewohl herauszuheben:

1. Zu was für einer Gattung von Sünden sind Lästerungen verstorbener Personen zu rechnen? — Keller: Zu den Gotteslästerungen; denn „im Leben und im Sterben sind wir des Herrn.“ — Also auch den Lebenden Herrn Augustin Keller kann man, ohne Blasphemie zu begehen, nicht lästern. (S. 55)

2. Auf was kommt es bei der Schwere der Sünden hauptsächlich, ja einzig an? Keller: Auf die Zahl. Denn will Gury in Einem großen Diebstahl nur Eine (große) Sünde findet, in vielen kleinern nicht zusammenhängenden Mautserien viele (kleinere) Sünden, beschuldigt Keller den genannten Moralisten, daß er die großen Sünden als unbedeutender denn die kleinen darstelle. (S. 53, ähnlich S. 99.)

3. Wie viel hat man sich aus etwas zu machen, was Gury eine Lüge nennt, aber von der Todssündlichkeit freispricht? Keller sagt es ausdrücklich, daß, weil's keine Todsünde (nach Gury) ist, man sich also nicht viel daraus zu machen habe. Also Keller ist's, der die „läßlichen“ Sünden für Nichts ansieht. (S. 77.)

4. Wenn eine von wilder Leidenschaft befangene Mutter ihrem während rechtmäßiger Ehe gebornen Sohne eiblich sagt: du bist ein Bastard! so entscheidet Gury, daß der Sohn es nicht einfach hinzu-

nehmen verpflichtet sei. Keller aber findet das Gegentheil, und macht dem Sohne eine Pflicht der Pietät daraus, sich mit der Schande illegitimer Abkunft zu bedecken und seine Mutter für eine Ehebrecherin zu halten. (S. 85.)

5. Frau Agnes hat eine Magd Sufette, von welcher ihr versichert wird, sie sei unredlich. Um sie zu prüfen, läßt Frau Agnes einmal ein wenig Geld in der Küche liegen. Darf sie das ohne Sünde? Gury sagt Ja; Keller aber, mit schiefer Verdrehung des Falles, Nein. (S. 99.)

6. Dem zehnjährigen Bublein Karl hat der Lehrer ein Büchlein, das von geschlechtlichen Dingen handelt und unsaubere Illustrationen enthält, weggenommen. Muß er es ihm zurückstellen, wenn Karl sagt: es ist mein. — Nach Augustin Keller: Ja. (S. 99.)

7. Cajus, blind, krank und brodlos, wankt in frostiger, schneiger Nacht hilflos umher, den Hungertod schon im Leibe fühlend. Er findet auf einsamer Weide eine Stallthüre offen, tritt hinein und findet nebst Obdach und etwas Wärme auch eine mäckernde Ziege, die er — um nicht zu sterben — um ihre Milch etwas erleichtert. Wer will ihn verdammen? Gury rechnet es ihm nicht zur Sünde; Augustin Keller aber schleudert dem P. Gury dafür den Vorwurf: „Moral des Kommunismus!“ entgegen. (S. 103.) Also, lieber Cajus, laß der Ziege die Milch und stirb freiwilligen Hungertodes! Dann hast du nach Augustin Keller „sittlichen Ernst!“

8. Wenn ein großes Unglück in der Schweiz, und zu derselben Zeit eines in Turkestan stattgefunden, wo soll man eher helfen? Gury würde sagen; da, wo es uns näher angeht.

Wenn dein Vater in's Meer fällt und gleichzeitig ein dir unbekannter Fremder, und du kannst hoffen, durch deine Kunst des Schwimmens einen derselben zu retten, wer soll und darf es sein? Gury würde sagen: Zuerst rette deinen Vater!

Augustin Keller aber stellt den merkwürdigen Satz auf, den wir wörtlich zitieren wollen: „Wenn der Befehl den

Sinn hat, daß man die Bessern, die vollkommnern, und die uns näher stehenden Menschen mehr als andere lieben müsse, so entspricht das wohl unsern gewöhnlichen menschlichen Gefühlen und Neigungen, steht aber mit der Lehre und dem Beispiele des Heilandes im geraden Widerspruch.“ (S. 115.)

9. Peter hat, um sich vom Wellentod bei einem Schiffbruch zu retten, an ein Brett sich festgeklammert. Da kommt Paulus, ein anderer Passagier, hergeschwommen und begehrt von Petrus, daß er ihm das Brett überlasse. Ist Petrus, der ohne das Brett des Todes sicher ist, verbunden, dem Andern das Brett abzugeben? — Gury findet: Nein; denn „die geordnete Liebe fängt doch bei der eigenen Person an.“ Augustin Keller aber entrüstet sich höchlich über solchen Entscheid Gury's, ausrufend: „Man traut seinen Augen nicht, wenn man in einer „christlichen“ Moral eine solche Lehre liest!“

Aber, Herr Keller, es handelt sich hier nicht um Heroismus und Opfersinn, sondern um das, was unter Sünde Pflicht sei!

Keller verwechselt überall das, was der vollkommnern Tugend, dem Rathe oder Ideal angehört, mit dem, was die Moral als schuldig, als strikte Pflicht auferlegt. Von A bis Z hätte sich Keller hundert einfältige Ausrufungen ersparen können, hätte die Leidenschaft ihn nicht über diesen Punkt verblendet.

Wir wollen nicht weiter gehen, ob schon wir noch zweihundertundachtzig Seiten zu durchstöbern hätten. Zum Schlusse aus Keller's Jesuiten-hässlichem Buche nur die merkwürdige Stelle:

„Ich frage, woher nimmt — — —
„(nicht: Keller) das Recht, die genannten — — (nicht: Jesuiten) vor allen „Andern zu verdächtigen? Woher das „Recht, dieselben im ganzen Lande als „besonders unredliche Leute, als „Elite „der berufsmäßigen Betrüger zu denunzieren? Wie steht eine solche öffentliche „Verdächtigung ganzer — — (nicht: „Ordens-) Klassen, welche zudem nicht selten die besten und redlichsten und wohlthätigsten Männer in ihrer Mitte zäh-

„ten, einem — — Buche — an?“ (S. 110.)

Man sieht, Keller hat andere Namen, wo wir Lücken ließen. Aber läßt sich's denken, daß er so schrieb und nicht an seinen Haß und seine Leidenschaft gegen den Jesuitenorden dachte und nicht roth ward bis hinter die Ohren? — Ja, leider! es läßt sich dieß gar wohl denken: „Haß macht blind und taub; und alten Schimpfern vergeht die Scham.

Schlüssel über die Lügenfabrik.

In München, dem Hauptstiz des hohenlohischen Konziliumsgevenstes, wurde dieser Tage ein jüdischer Klosterstürmer als Betrüger entlarvt. Der jüdische „Bankier“ J. Mendel, seit August Inhaber eines Bank- und Börsen-Commissions-Comptoirs in der Satorstraße, und sein Schwager, der „Buchhändler“ Sigmund Neuburger, ein bekannter Ehrenmann, der sich durch Herausgabe des berühmten Werkes „Barbara Ubri“ ungeheuere Verdienste um Bildung, Aufklärung und Moral erworben hat, sind nämlich um diese Zeit in München unsichtbar geworden, und werden von einigen Leuten sehnüchtig gesucht.

Ueber die traurige Affaire schreibt „Waterland“: „Durch den unvorhergesehenen Spaziergang des edlen Juden Bankier Mendel in unbekannte Gegenden sind unvorhergesehen circa 200,000 fl. mit ihm spazieren gegangen — christliches Geld, und ungezählte Summen für gelieferte Arbeiten hiesiger Geschäftsleute, die dem Edlen nachweinen um — sich vom nächsten Juden wieder anführen zu lassen.“

Wochen-Chronik.

Schweiz. Folgendes ist der Text des päpstlichen Dekrets, laut welchem der Canonisationsprozeß des sel. Bruder Klaus sofort der identlichen Congregations-sitzung unterbreitet werden darf:

S. D. N. Pius Papa IX. referente subscripto S. Rituum Congregationis Secretario. de speciali gratia annuit

ut, ad transites Indultorum concessorum in similibus Canonisationis Causis tum S. Angelæ Merici tum B. Claræ a Monte Falco, Dubium de Virtutibus B. Nicolai de Flue prædicti discutiatur sine interventu Consultorum in S. Rituum Congregatione Ordinaria, addita facultate Prælati eidem de more intervenientibus super eodem Dubio suam sententiam aperiendi. Contrariis non obstantibus quibuscunque.

Die 12 Augusti 1869

(Sign.) C. Epus Portuen. et S. Rufinæ

Card. PATRIZI, S. R. C. Præf.

(Sign.) D. BARTOLINI, S. R. C.

Secretarius.

Bisthum Basel.

(Mitgeth.) An den theologischen Lehranstalten in Luzern und Solothurn wurden für dieses Schuljahr zwei neue Professoren berufen. Die Wahlen gingen in gewöhnlicher Weise durch die Staatsbehörden vor sich. Ganz abgesehen von den berufenen, ehrenwerthen Persönlichkeiten, drängt sich bei diesem Anlaß die Frage auf, ob die Wahl der Theologie-Professoren durch die Staatsbehörden in gegenwärtigen Zeitverhältnissen am Platze sei? Wenn man bedenkt, daß nach den modernen Staatsverfassungen die Regierungen aufgehört haben, konfessionell zu sein; daß sowohl in Luzern als in Solothurn Protestanten in der Landesbehörde sitzen und somit berufen sein können, bei den Wahlen der katholischen Theologie-Professoren eventuell den Ausschlag zu geben, so liegt es auf der Hand, daß eine Revision des bisherigen Wahlmodus durch die Zeitverhältnisse geboten ist. — Aber auch abgesehen hiervon, wird eine Revision nothwendig, denn es ist doch gewiß unnatürlich, daß in der Zeit „der freien Kirche mit dem freien Staat“ die Kirche zur Wahl der Kirchenlehrer — nichts zu sagen hat. In Solothurn wählt die weltliche Wahlbehörde die Professoren der Theologie, ohne daß der Hochw. Bischof und die Geistlichkeit auch nur ein Wort davon vernimmt oder Etwas dazu zu sagen hat; in Luzern geschieht die Wahl

durch den Regierungsrath auf den Vorschlag des Erziehungsraths, in welchem auf 7 Mitglieder 5 Layen seien; auch hier liegt daher die Ernennung in den Händen der Layen. Es ist nun aber gewiß auf katholischem Standpunkt gegen allen natürlichen und kanonischen Rechtsbegriff, daß Layen die Wahl der Theologie-Professoren ausschließlich in ihren Händen haben. Dieser Mißbrauch ist in Luzern und Solothurn um so weniger gerechtfertigt, da unsers Wissens an beiden Orten die Besoldungen der Theologie-Professoren aus kirchlichem Stiftungsgut und nicht aus der Staatskasse fließen. — Unter solchen Umständen scheint es uns an der Zeit, daß eine Revision des dormaligen Wahlmodus stattfinden. Vom Staate wird sie allerdings nicht anerboten, aber von der Kirche und dem katholischen Volke sollte sie verlangt werden.

Solothurn. (Vf. vom 5. d.) In mehreren Gemeinden unsers Kantons wird das hl. Jubiläum mit Abhaltung von Triduen gefeiert, wobei sich beim Volke große Theilnahme zeigt. Gegenwärtig findet ein solches in Subingen statt, nächstens sollen in Laupersdorf und Mülliswil, bald auch in Deitingen und Luterbach u. s. w. solche gehalten werden.

Luzern. Der Größere Stadtrath hat mit der Wahl eines Religionslehrers ein eigenes Mißgeschick; letzten Montag wurde ein Seminarist gewählt, welcher selbst zuerst das Priesterseminar in Solothurn absolviren muß und also nicht gleichzeitig die Religionslehre in Luzern erteilen können? Die Wahl soll — laut der „Luz. Ztg.“ — unter Boten und Possen zu Stande gekommen sein, welche die Frage aufwerfen, ob für solche wichtige geistliche Anstellungen, nicht eine andere Wahlbehörde geeigneter wäre?

— (Berichtigung.) Dem „Tagblatt“ der „Thurgauer Ztg.“ u. wird bemerkt, daß die 10,000 Schweizer Eigarren, welche durch Vermittlung des Piusvereins nach Rom an das deutsche Militärcasino gesandt wurden, von einem Mitgliede des Piusvereins speziell für diesen Zweck geschenkt wurden und keineswegs mit den Peterspfennigen

gen u. bezahlt wurden. — Man benutzte diesen Anlaß zur Erinnerung, daß der Piusverein fortwährend bereit ist, ähnliche Geschenke nach Rom zu senden.

— Schon seit mehreren Jahren trat kein Stadt-Bürger von Luzern mehr in den geistlichen Stand. Wenn ein junger Mensch noch auf dem Wege wäre, geistlich zu werden, so sucht man ihn links und rechts so zu umgarnen, daß er auf dem Wege wieder umkehrt. Nun war es aber doch am 20. Okt., daß ein neugeweihter Priester und Stadtbürger von Luzern, seinem innern Triebe folgend, im lobwürdigen Frauen-Kloster zu St. Anna im Bruch, an die Stufen des Altars trat, um Gott das erste hl. Messopfer darzubringen. Es war der hochw. Vater Wenzeslaus Segesser aus dem Kapuzinerorden.

Margau. (Vf.) Sr. Hochw. Stiftspropst und Domkapitular Huber hat seinem verewigten Mitkapitularen, dem Hochw. Hrn. Chorherrn Ph. Sager, ein edles Denkmal gesetzt, indem er dessen Leben beschrieb und dessen Gedichte im Druck herausgegeben. Wir verweisen hierüber auf den heutigen Bückertisch.

Jura. In allen katholischen Bezirken des Jura's haben die Kirchlichen bei den Nationalrathswahlen das Mehr für sich gehabt und dennoch, obchon die katholische Liste 19,392 Stimmen machte, haben sie keinen einzigen Vertreter erhalten; warum? Weil die katholischen Bezirke mit den protestantischen in einem einzigen großen Wahlkreis zusammengewürfelt wurden.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Das Kantonsgericht hat letzten Samstag die Klage des Herrn Bischofs gegen Herrn Fürsprech Freiwegen des bekannten Ausdrucks in der „St. Galler Ztg.“ begründet erklärt und den Beklagten nach Antrag der Staatsanwaltschaft zu 100 Franken Buße und Bezahlung sämmtlicher Kosten verurtheilt.

Das Obergericht hat sein Strafurtheil gegen die Beschimpfung der katholischen Kirche durch die „St. Galler Ztg.“ folgendermaßen motivirt:

In Betreff, daß in 1. Linie die Frage zu entscheiden ist, ob in der eingeklagten

Äußerung objektiv eine Beleidigung der katholischen Konfession liege, und diese Frage angesichts des Art. 181 lit. b in Verbindung mit der Ausschrift des dritten Theils Abschnitt G des Strafgesetzbuches bejaht werden muß, weil

2) „auch in subjektiver Richtung der Thatbestand des eingeklagten Vergehens außer Zweifel liegt, weil aus dem ganzen Tenor des fraglichen Artikels hervorgeht, der Beklagte habe mittels seiner ausgeübten Kritik über das Benehmen des Bischofs von Olmütz und des katholischen Oberhauptes die ganze Glaubensgenossenschaft in ihren religiösen Anschauungen und Gefühlen verletzen wollen, diese Rechtsvermuthung auch in der heutigen Vertheidigung ihre Unterstüßung findet, indem der Beklagte eventuell den Beweis der Wahrheit für seine aufgeworfene injuriöse Äußerung angetreten, denselben aber nicht zu leisten vermochte.“

Hiermit hat der skandalöse *Banditen-Prozeß* sein Ende gefunden. Wir schließen mit der Bemerkung, daß die Obern und Mitglieder der katholischen Kirche hieraus ein Beispiel nehmen und sich in Zukunft nicht jede Beschimpfung und Verleumdung ungestraft in das Gesicht werfen lassen, sondern den Schutz der Gesetze und Gerichte anrufen mögen. Der Hochw. Bischof von St. Gallen hat sich um die katholische Kirche und um die Schweiz verdient gemacht, daß er den Handschuh gegen die *Banditen-Verleumdung* aufgenommen hat.

Ostschweiz. (Brief.) Für die Hochw. Pfarrer, welche mit den Eintragungen und Nachschlagungen der Familienregister viel beansprucht werden, wird es interessant sein, zu vernehmen, daß R. P. Crispin, Kapuziner, ein Schema entworfen hat, mittels welchem jeder Pfarrer in kurzer Zeit Alles eintragen und nachschlagen kann, was sich auf die Tauf-, Ehe- und Todesbücher bezieht und mittels welchem er sodann sofort alle Consanguinität und Affinität etc. herausfindet. Für die Pfarrgemeinde Weisstannen hat P. Crispin ein solches Register selbst ausgefertigt und innerhalb wenig Minuten kann daselbst nun über

jede Verwandtschaft bis zum 4. Grade Auskunft gegeben werden.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Sr. Gn. Bischof Marilley hat seine Abreise zum Concil der Diözese durch ein inhaltreiches Hirten-schreiben angezeigt.

Bisthum Sitten.

Wallis. Staatskirchliches. (Brf.) Wie wir aus zuverlässiger Quelle vernehmen, wäre in letzter Zeit zwischen der Nuntiatar und unserer Regierung betreff einiger noch streitigen Fragen eine Verständigung verabredet worden. Der Regierungsrath hat die bezügliche Vorlage dem Hochw. Ordinariat in officieller Weise mitgetheilt und wird dieselbe auch dem nächstens zusammen-tretenden Großen-Rath zur Diskussion übermitteln. Vielleicht findet sich unsere kirchliche Oberbehörde veranlaßt, einige Bemerkungen über einzelne Bestimmungen zu machen. Was uns betrifft, so wünschen wir sehnlichst unsere hohe Regierung möge hier entscheiden dem Standpunkt einer katholischen Regierung einnehmen, ohne sich um das Gebelzer des kirchenhassenden Radikalismus zu kümmern.

Nach diesem Entwurfe sollen, wie wir hören, mehrere Feiertage zweiter Klasse, sowie die Patronatsfeste abgeschafft oder auf die Sonntage verlegt und das Fleisch-verbod am Samstag aufgehoben werden. Der Kirchenrath, in dem der Pfarrer von rechtswegen das Präsidium hätte, würde aus Mitgliedern des Gemeinderaths gebildet, und ihm fielen die Verwaltung des Kirchen- und Pfründevermögens zu. Hier entsteht aber die Frage, wem diese Kirchenräthe verantwortlich sein sollen? Jedenfalls wären die Municipalräthe für ihre Verwaltung nicht dem Bischof und Papst, sondern nur der weltlichen Regierung verantwortlich. Und doch läßt sich das Verwaltungsrecht von dem Eigenthumsrecht, wenn der Eigenthümer übrigens verwaltungsfähig ist, nicht trennen. —

Weiters soll, nach genannter Vorlage, der Bischof in den Erziehungsrath, der aus drei Mitgliedern besteht, ein Mitglied wählen und in den Schulen den

Religionsunterricht geben und die Sittlichkeit überwachen lassen. Dieses Recht liegt zwar schon in der Kompetenz eines Bischofes, aber immerhin mag es gut und klug sein, daß die hohe Regierung diesem Rechte der Kirche in vorliegendem Entwurfe einen bestimmten Ausdruck verleiht, da man heut zu Tage der Kirche oft auch jene Rechte bestreitet, die doch in der Natur einer jeden Gesellschaft als solcher begründet sind. Wir sind mit der fraglichen Stipulation der Regierungsvorlage auch aus dem Grunde besonders einverstanden, weil dieselbe, soll sie anders praktische Bedeutung haben und nicht bloß auch dem Papier figuriren, der kirchlichen Behörde gegen das Eindringen irreligiöser und unsittlicher Elemente dennoch eine wirksame Waffe in die Hand giebt.

Diesen Concessionen gegenüber will dann die Regierung das Wahlrecht, das sie jetzt noch, für zwei oder drei Benefizien im Unterwallis besitzt, an den Bischof abtreten. Wenn das Alles wäre, was der Staat der Kirche als Gegenersatz für ihre Concessionen bieten wollte, würde die Kirche bei diesem Ausgleich nicht im Nachtheile sein? Wir wollen unser Urtheil für einweilen noch zurückhalten; wir sind über den Wortlaut dieser staatskirchlichen Vorlage wahrscheinlich nicht genau unterrichtet. Derselbe sollte jedenfalls auch die Wahlrechtsfrage der Geistlichen, sowie deren Stellung zu den bürgerlichen Gerichten regeln, und wir haben nicht gehört, daß in fraglicher Convention hievon die Rede sei.

Endlich soll — wie wir hören, laut der entworfenen Verständigung für alle Diejenigen, welche sich in den vierziger Jahren an dem Kirchenraub theilhaftig hatten, vom Papste ein gnädiger Indult erbeten werden. Die Kirche ist immer zur Milde bereit und sie würde auch durch diesen Indult wieder ein Zeugniß ihrer Veröhnlichkeit geben: mögen die radikalen Kirchen- und Klosterstürmer ihrerseits auch einmal einen thatsächlichen Beweis ablegen, daß es ihnen um Ausöhnung mit der Kirche Ernst ist. —

— Die Pfarrfrage von Sitten wird im nächsten Großen Rath neuerdings zur Verhandlung kommen. Der Staats-

rath findet es zwar nicht für nothwendig, die von der Stadt Sitten verlangte Auslegung des Artikels 25 des Gesetzes über die Gemeindevverwaltung zu ertheilen; dagegen aber wird er begehren, mit der Wiedererrichtung dieses Benefiziums, auf administrativem Wege und auf den Grundlagen, nach denen der Versuch zur Verständigung zwischen dem Staat und dem hohen Kapitel stattgefunden, beauftragt zu werden.

Bisthum Genf.

Genf. (Vf.) Se. Em. Kardinal v. Reisch, welcher in unserer Nachbarschaft bei den Viguorianern in Savoyen seinen Aufenthalt genommen, hatte allda einen Rückfall, welcher für dessen Leben Besorgnisse erweckte. Allein der hohe Kranke hat sich wieder erholt und die Genesung macht Fortschritte. Se. Hl. Papst Pius IX. hat dem Kardinal seinen Segen gesandt und seither nimmt die Besserung zu. (Se. Em. Kardinal v. Reisch ist bekanntlich der Exponente für die Canonisation des sel. Bruder Klaus von Füssen und wir Schweizer haben daher Ursache, für die Genesung dieses Kirchenfürsten eifrig zu beten.)

Kirchenstaat. Rom. Die Hochw. Bischöfe von Basel und St. Gallen sind wohlbehalten in der ewigen Stadt angelangt. Dieselben wurden vom hl. Vater im Quirinal einlogirt und haben den Funktionen am Allerheiligensfest in den Bischofsbänken beigewohnt.

— Man erinnert sich des Werkes, das Bisgr. Maret, Bischof von Sura, gegen das Konzil geschrieben und dem Papst durch einen Freund zustellen ließ. Pius IX., melden liberale Blätter, habe es zu lesen angefangen, aber auch nur angefangen, dann unwillig auf den Tisch gelegt und sofort aus dem Zimmer mit der Bemerkung entfernen lassen, er habe nicht gedacht, daß ein von ihm präkonfirter Bischof solche Kegereien ausbringen könnte.

— Radikale Zeitungen erzählen, daß viele „Damen der Demimonde“ zum Concil nach Rom gehen. Die Herren, welche diese Neugierde erzählen, mögen

immerhin in diesen Damenkreisen sehr bekannt und bewandert sein, wenn sie aber in der Geschichte eben so bewandert wären, so müßten sie wissen, daß dieser Witz schon sehr alt und aufgewärmt ist, denn er wurde schon zur Zeit des Constanzer- und des Trienter-Concils erfunden.

Italien. Sobald man den erkrankten König Viktor Emanuel auf das Bedenkliche seiner Krankheit aufmerksam gemacht, verlangt er zu beichten und empfing dann mit großer Ruhe vor den Prinzen von Piemont und Carignano das heil. Abendmahl.

Personal-Chronik.

Ernennungen. [St. Gallen.] Den 24. Dtt. wurde in Degersheim der Hochw. Dr. Joh. Evangelist Beck, Professor und Präfekt am Knabenfeminar in St. Georgen, einstimmig zum Pfarrer gewählt, und demselben der Gehalt von Fr. 1000 auf Fr. 1500 erhöht.

Der Kollatur-Rath der St. Konstantius-Pfände in Morschach hat zum Kaplan und Rektor der Realschule einstimmig gewählt den Hochw. Hrn. Johann Baptist Bollhalter von Alt-St. Johann, derzeit Vikar daselbst.

[Murgau.] Die Pfarcegemeinde Kästli hat zu ihrem Pfarrer den Hochw. Hrn. Silvan Hoß, Fortbildungslehrer und Fröhmesser in Hagglingen, gewählt.

Vom Büchertisch.

Leben und Gedichte des Hochw. Herrn Philipp Sager, u. s. f. Von Joh. Huber, Stiftspropst und Domkapitular. 1870.

Der edle Freund des sel. Hrn. Chorzeherrn Philipp Sager, ehemaligen Dekans des Regensbergerkapitels, — Gn. Propst Huber in Zurzach hat ein recht erfreuliches und würdiges Denkmal dem hingeshiedenen Freunde gesetzt, indem er dessen Leben in einer überaus schlichten und doch so lieblich ansprechenden nekrologischen Skizze allen Bekannten des Seligen nochmals vorführt, und zugleich dessen Gedichte zu einer nicht unbedeutenden Sammlung gruppirt hat. Zum Schmucke des Büchleins (von nahezu 300 Seiten) und als willkommenes Andenken an den sel. Herrn Sager ist dessen Porträt beigegeben.

Zum Nekrologe oder dem biographischen Theile des Büchleins haben wir nichts zu bemerken, als: es ist dieser Theil

mit Meisterhand geschrieben, gereicht dem Geschilderten wie dem schildernden Schriftsteller zur Ehre, und wird von den Pfarren, in denen einst Hr. Sager wirkte, als liebwerthe Erinnerung aufgenommen werden.

Aber auch die Gedichtsammlung ist von Werth. Manche Poesie zeugt von wahrhafter Dichtertader, und wenn auch der Form bei mehreren noch Mängel anhaften und der Flug der meisten nicht in hohe Aetherregionen sich versteigt, so ist es doch eine kernhafte, sittlich-religiöse, oft sentenziöse Haus- und Volkspoesie, die sich da darstellt und in manchem einzelnen Stücke brillirt. Jedenfalls ist diese Sammlung eine schöne Beigabe zur Lebensbeschreibung und wird machen, daß das Büchlein in mancher Familie ein hohes Interesse noch behalten wird, wenn auch Niemand der Person des Dichters sich mehr entsinnen wird. Eben im Hinblick auf diesen Zweck wünschten wir keineswegs, wie sich ein anderer Recensent geäußert, daß Hr. Propst Huber nur das wirklich Kunstgerechte und poetisch Werthvolle gesammelt hätte. In dem ländlichen Kreise, in welchem hauptsächlich das Büchlein freundliche Aufnahme finden wird, sind alle Stücke, die der Sammler uns geboten, am Orte und werden zur Belehrung, Unterhaltung und Erbauung wirken. Der Herr aber gebe seinen Segen dazu!

Dominicus Mariath (Doktor der Philosophie und Religionslehrer) **Geographie von Palästina.** Zum Schulgebrauch. Mit vielen Holzschnitten und zwei Karten. (Freiburg i. B. Herder.)

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die besten Schulbücher von solchen Männern geschrieben worden sind, welche die Bedürfnisse der Schule aus eigener Erfahrung kennen gelernt haben und aus dem gleichen Grunde gehört auch diese neue Geographie von Palästina zu den empfehlenswerthesten Produkten dieser Gattung. Wir begrüßen von Herzen diese Schrift, die vorab Keiner, der es mit Religionslehre zu thun hat, unbeachtet lassen sollte. — Die erste Abtheilung enthält die physische, die zweite die politische Abtheilung Palästina's. Dort werden je in eigenen Paragraphen Namen, Lage und Grenzen, Gebirge, Wälder, Ebenen, Thäler, Wüsten, Gewässer (Seen, Flüsse, Quellen, Brunnen, Teiche), Klima und Produkte, hier hingegen Urbewohner, Israeliten, die Gebiete von Judäa, Samaria, Galiläa, Peräa und endlich die Nachbarvölker der Israeliten behandelt. Alles ganz klar und angemessen. Dazu die glücklich gewählten und gelungenen

Holzschnitte und Karten werden, vereint mit dem so billigen Preise bewirken, daß diese Geographie des hl. Landes überall hin ihr Fortkommen findet, vielleicht sogar (in unserer Zeit der Concurrenz) nur zu bald eine Nachahmung veranlassen wird, um von dem guten Griffe auch eine Hand voll zu erhaschen. — Von den hübschen Karten bietet die erste das hl. Land aus der Vogelperspektive, die zweite stellt Atpalästina dar mit einem Nebenkärtchen von Jerusalem's Umgebung. Auch Lehrer-Seminarien dürfen auf diese biblische Geographie besonders aufmerksam gemacht werden.

Zur Nachricht.

Nachfolgende Leitartikel: „Religionsunterricht in höhern Schulen“ — „Bewegungen des Protestantismus in Neuenburg“ — „Nothwendigkeit der Religionswissenschaft“ — „Christlicher Wohlthätigkeitsfan und Materialismus“ — „Die soziale Frage — „Die Armenpflege“ — „Lehrsprüche für die Kinderzucht“ — „Die Grundlage der Gesetzgebung“ — „Die Impotenz des modernen Staats“ — „Der Glaubenseifer der vornehmen Katholiken in England“ — „Novitäten für die Winterlektüre“ — liegen in unserm Portefeuille bereit und werden bald möglichst erscheinen.

Wir hoffen, nächstens mehr Raum für unser Blatt zu gewinnen und dann sollen die uns gefälligst mitgetheilten Aufsätze rascher zum Abdruck gelangen.

Zuländische Mission.

1. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.
Uebertrag von Nr. 45: Fr. 375. —
Durch Hochw. Dekan und Pfarrer
Schürch in Luzern:
Von W. C. W. „ 10. —
„ dito Fr. 10. — für 10 hl.
Messen pro defunctis.
Aus der Pfarrei Büron „ 30. —
„ „ „ Schneisingen „ 32. 20
Fr. 447. 20
Der Kassier d. incl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Nächsten Montag wird Nr. 3 der Pius-Analen versandt.

Pontificio Reale Stabilimento
FABRICA E MAGAZZINI
Suppellettili ed arredi Sacri
G. MORERA
NOVARA.

Im Verlage der Fr. Hurter'schen Buchhandlung in Schaffhausen sind soeben erschienen:

Das Papstthum in den ersten fünfhundert Jahren. Von Dr. A. Westermayer. Zehntes und elftes Heft: Das katholische Bußsakrament und das protestantische Buß- und Beichtwesen. (Schluß des Bußsakraments.) gr. 8. br. Fr. 1. 80.

Die Perlen des heil. Franziskus von Sales, oder die schönsten Gedanken des Heiligen über die Liebe zu Gott, mit einer Auswahl von Gebeten. Gesammelt von P. Huguet. Uebersetzt von F. Wilden. 16. Mit 1 Stahlstich br. (A. u. d. T.: Bibliothek für innerliche Seelen 8. Theil). Fr. 1. 30.

Leitfaden der Geschichte der Kirche Jesu Christi für Mittlere Lehranstalten. Von Carl Le Maire. Mit Approbation des bischöflichen Ordinariats Speyer. 8. br. Fr. 1. 30.

Dieses Lehr- oder besser gesagt Lernbuch enthält kurz zusammengedrängt den kirchlichen historischen Stoff der in Real- und Lateinschulen durchzunehmen ist. Dem Umfange nach wird das Gebotene auch den ausgedehntesten Ansprüchen auf solchen Anstalten genügen.

Armer-Seelen-Monat oder Andachtsübungen für 30 Tage zum Troste der armen Seelen im Fegfeuer, bestehend in Betrachtungen, Gebeten, Beispielen und Hülfeleistungen zu deren baldiger Erlösung. Nach der 3. französischen Ausgabe bearbeitet und mit auf diese Andacht bezüglichen Morgen-, Abend-, Beicht-, Kommunion-, Meß-, Vesper- und Ablassgebeten vermehrt von

P. Laurenz Secht,

Benediktiner des Stiftes Einsiedeln.

Mit Approbation des Hochw. Herrn Bischofs von Chur.

Dritte vermehrte und verb. Aufl. Mit 1 Stahlstich. 16. br. Fr. 1. 45.

23

In der Leo Wörl'schen Buchhandlung in Zürich ist vorrätig:

 **Hettinger, Franz, Apologie des Christenthums.** 

24

3. Auflage, complet Fr. 22. 60 Ct.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben folgende drei Schriften von

M. de Segur

in autorisirter deutscher Uebersetzung erschienen:

Das Concil.

Ein Büchlein für das katholische Volk.

kl. 8^o. geh. 25 Ct.

Es ist dieses die populärste Schrift, welche bis jetzt über das bevorstehende Concil erschienen ist.

Die Freimaurer,

was sie sind, was sie thun,
und was sie wollen.

kl. 8^o. geh. 65 Ct.

Wer sich über den so oft genannten Orden des Freimaurer orientiren will, ist dieses Schriftchen ganz besonders zu empfehlen.

Die Freiheit.

kl. 8^o. geh. 1. 30 Ct.

In scharfer schlagender Weise ist es dem Verfasser gelungen, in dem vorstehend angefündigten Werkchen die falsche Freiheit in ihrem innersten Wesen zu kennzeichnen, und wird sicher seine Leser von allen jenen Irrthümern bewahren, die gegenwärtig die Massen erfüllen.

M a i n z 1869.

22

Franz Kirchheim.